

## Sozialfragen und Menschenrechte

UNESCO: Mediendeklaration verabschiedet — Weltmeinungsmarkt durch westliche Agenturen beherrscht — Forderung nach Neuer Weltinformationsordnung — Aufnahme Namibias — Erklärung über Rassenvorurteil (4)

I. Mit Spannung wurden Verlauf und Ergebnis der 20. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) verfolgt, die vom 24. Oktober bis zum 28. November 1978 in Paris stattfand. Obgleich die Tagesordnung umfangreich war und etwa auch das heikle Thema der Rückgabe von Kulturgütern an die Entwicklungsländer enthielt, konzentrierte sich die veröffentlichte Meinung auf die sogenannte Mediendeklaration. Nach einer mehrjährigen Kontroverse wurde eine »Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze« (Text s. S.36f. dieser Ausgabe) am 28. November 1978 im Plenum durch Akklamation angenommen, weil es gelang, die unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Positionen kompromißfähig zu machen.

In der westlichen Presse war davon die Rede, die »westliche« Position habe ob siegt. Bei einer solchen Darstellung muß es notwendig Verlierer gegeben haben. Vordergründig war es nur der »Osten«. Aber das Problem, um das es ging, war kein Ost-West-Problem, sondern primär eines in der Nord-Süd-Dimension. Der Hintergrund für die Bestrebungen der Entwicklungsländer, an die sich die Sowjetunion 1972 mit einem Resolutionsentwurf »angehängt« hat, geht aus zahlreichen UNESCO-Studien und einem der UN-Generalversammlung unterbreiteten beachtlichen tunesischen Papier (UN-Doc.A/SPC/33/L.5 v.20.10.1978) hervor:

- Fünf der größten Weltagenturen (AP, UPI, Reuters, AFP und TASS) produzieren vier Fünftel der internationalen Nachrichten, die in der Welt veröffentlicht werden. Sie widmen aber nur 20 bis 30 Prozent ihrer Meldungen den Entwicklungsländern, obgleich in diesen annähernd drei Viertel der Menschheit leben.

- Bei den Auslandsprogrammen von Rundfunkanstalten dominieren die Programme von Sendern der Industriestaaten (z. B. Voice of America, BBC, Deutsche Welle, Radio Moskau).

- Die aktuellen Fernsehnachrichten und Wochenschauen stützen sich weitgehend auf Filmmaterial aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien, wo die Agenturen UPI, ITN und VIS News praktisch ein weltweites Monopol aufgebaut haben.

- Die Angebote für den Verkauf von Fernseh-Produktionen stammen fast ausschließlich von westlichen Industrieländern; zu fast zwei Dritteln allein aus den USA.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist es nicht verwunderlich, daß die weltweit vermittelten Informationsinhalte industriestaatenorientiert sind. Entscheidend ist der Informationsbedarf der Menschen, die in den Industrieländern wohnen, wobei das, was hier »Bedarf« genannt wird, eine durchaus manipulierbare Größe ist. Wichtigstes Auswahlprinzip für Inhalte ist die

»Marktgängigkeit«. Kurz: Was über die Entwicklungsländer weltweit verbreitet wird, bestimmen nicht die Entwicklungsländer, sondern eine Handvoll Agenturen, die den Weltnachrichten- und damit auch »Weltmeinungsmarkt« dominieren. Dieser hier nur skizzierte Hintergrund läßt die Vehemenz verständlich werden, mit der die Entwicklungsländer seit nahezu zehn Jahren versuchen, zu einer gerechteren, ihre Interessen stärker widerspiegelnden Weltinformationsordnung zu kommen.

II. Bei diesem Versuch war der sowjetische Entwurf von 1972 sicher nicht hilfreich. Kernpunkt war, die Staaten für die Tätigkeit der Massenmedien verantwortlich zu machen. Es sollte sogar eine Art Gegendarstellungsrecht angegriffener Regierungen und Institutionen geben. Journalisten sollten auf Begriffe festgelegt werden, die dehnbar und beliebig anwendbar sind.

Die vorgesehene Verantwortlichkeit der Staaten für das, was »ihre« Journalisten über andere Staaten schreiben, ermunterte die westlichen Staaten, selbst einen Entwurf vorzulegen. Ausgehend von der von Bundesaußenminister Genscher vorgetragenen Positionsbestimmung der Bundesrepublik Deutschland: »Mein Land würde jeden Entwurf für eine Mediendeklaration ablehnen, der die Forderung nach staatlicher Kontrolle der Informationsmedien oder nach sogenannter staatlicher Verantwortung für diese Medien enthält«, gelang es, eine mehrheitsfähige Position zunächst mit den Entwicklungsländern, dann auch mit den osteuropäischen Staaten zu bilden. Wie in der Presse berichtet wurde, war es insbesondere die Sowjetunion, die sich weigerte, Änderungsvorschlägen wie etwa einem Zusatz zu der Deklaration zuzustimmen, wonach die Presse außer gegen Rassismus, Apartheid und Kriegshetze auch für die Menschenrechte kämpfen müsse. Der von der Bundesrepublik initiierte westliche Antrag zielte darauf ab, den freien Informationsfluß von jeder quantitativen und inhaltlichen Beschränkung freizuhalten und den freien Zugang des Bürgers zu allgemein verbreiteter Information fest zu verankern.

Der Staat sollte keine Zensur- und Kontrollkompetenz erhalten, sondern Aufgabe des Staates sei es vielmehr, im Interesse einer umfassenden Information seiner Bürger den Medien die nötigen Garantien und die erforderliche Hilfestellung zu sichern. Unbestritten war die Bekräftigung des alle Bemühungen in diesem Bereich leitenden Gedankens, daß bessere Kenntnis der Völker voneinander am wirksamsten gefördert wird, wenn eine Pluralität der Informationsquellen ihnen ein zutreffendes Bild von Ereignissen, Entwicklungen und Lebensumständen aus anderen Teilen der Welt ermöglicht.

Mehrheitsfähig konnte der westliche Entwurf nur werden durch das Versprechen, die Entwicklungsländer beim Aufbau von Infrastrukturen im Medienbereich verstärkt zu unterstützen und beim Ausbau der Fähigkeit der Entwicklungsländer aktiv am weltweiten Informationsaustausch teilzuhaben, mitzuhelfen.

Die Mediendeklaration beruft sich nicht nur auf die UNESCO-Satzung, sondern auch, wie in der Präambel deutlich wird, auf Re-

solutionen der Generalversammlung etwa zur Informationsfreiheit oder zur Verurteilung der Kriegspropaganda. Artikel I, in den schließlich auch das Ziel der »Förderung der Menschenrechte« Eingang gefunden hat, spricht »einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen« an. Man könnte hinzufügen: Umfassender als heute und ausgewogener als bislang üblich. Dieser Passus stellt eine Aufforderung dar, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen. »Die Ausübung der Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die als Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist, stellt einen wesentlichen Faktor bei der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung dar.« Dieser Satz (Art. II,1) könnte von den westlichen Staaten an die östliche Seite adressiert werden. Art. II,2 stipuliert das Recht der Journalisten zur »freien Berichterstattung« und auf »weitestmöglichen Zugang zu Informationen«. Auch dies könnte eine Anspruchsgrundlage des Westens gegen den Osten abgeben.

Unverkennbar die Handschrift der Dritten Welt trägt Art. II,3, der die Massenmedien dazu auffordert, den unterdrückten Völkern ihre Stimme zu leihen, »die gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, ausländische Besetzung und alle Formen der Rassendiskriminierung und Unterdrückung kämpfen und die nicht in der Lage sind, sich in ihren eigenen Ländern Gehör zu verschaffen«.

Wenn Kriege in den Köpfen der Menschen entstehen, wie in der Präambel der UNESCO-Satzung angenommen wird, so ist es nur folgerichtig, in Art. IV den Massenmedien eine wichtige Rolle bei der Friedenserziehung der Jugend zuzuweisen. Art. V formuliert eine Art Minderheitenschutz. Mit Art. VI verfügen die Entwicklungsländer angesichts der oben skizzierten Disparitäten über eine wichtige Anspruchsgrundlage; Ziel bleibt die »Schaffung eines neuen Gleichgewichts und größerer Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch«. In Art. X,3 wird noch einmal die Notwendigkeit der Unterstützung der Entfaltung der Massenmedien in den Entwicklungsländern unterstrichen.

III. Die Mediendeklaration wird ein wichtiges politisches Bezugsdokument sein. Sicher für die westlichen Staaten, um ihre Auffassung von der Freizügigkeit von mehr Informationen und Meinungen gegenüber Osteuropa durchzusetzen. Ob sie aber auch ein brauchbares Instrument für die Entwicklungsländer darstellt, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Zieht man Vergleiche zwischen den Forderungen der Entwicklungsländer, dem Resolutionsentwurf von 1972 und manchen auf der 19. Generalkonferenz in Nairobi 1976 vertretenen Positionen einerseits und dem Text der verabschiedeten Mediendeklaration andererseits, so zeigt sich, daß zwar die Entwicklungsländer auf ihre zentralen Forderungen nach Kontrolle und Reglementierung der Informationsflüsse verzichtet, dafür jedoch lediglich eine vage gehaltene und nicht spezifizierte Unterstützungsformel (Art. II,3, Art. VI und Art. X,3) erhalten haben.

Die UNESCO hat einstweilen die von manchen erwartete ›Zerreiprobe‹ bestanden. Auch andere Fragen waren kontrovers, fhrten aber nicht zum Eklat. Der vom Rat der Vereinten Nationen fr Namibia gestellte Antrag auf Aufnahme des Gebiets als Vollmitglied wurde mit 74 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 13 Enthaltungen angenommen; Namibia gehrt seit November 1977 bereits der UN-Ernahrungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und seit Juni 1978 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) an. Als 146. Mitgliedstaat der UNESCO wurde Dominica (vgl. S.32 dieser Ausgabe) von der Generalkonferenz aufgenommen.

Praktisch unbeachtet blieb in der Berichtserstattung die Verabschiedung einer Deklaration ber Rassismus und rassisches Vorurteil. Weiterhin wurde ein Programm zur Demokratisierung der Erziehung und Modernisierung der Erziehungssysteme diskutiert und verabschiedet. Ein Gremium wurde beauftragt, die Bemhungen um die Rckfhrung unerlaubt ausgefhrter Kulturgter in ihr Ursprungsland zu frdern. Auch besttigte die Generalkonferenz erneut das Recht der Bevlkerung in den besetzten arabischen Gebieten auf Erziehung und auf ein nationales Kulturleben im Einklang mit ihrer eigenen Identitt. Schließlich wurde der Zweijahreshaushalt 1979/80 der UNESCO in Hhe von 303 Mill US-Dollar verabschiedet. Die 21. Generalkonferenz wird im Herbst 1980 in Belgrad stattfinden. **WB**

#### **Menschenrechtsausschu: Staatenbericht der Sowjetunion — Individualbeschwerden (5)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.167f. fort.)

Auf seiner fnften Tagung Ende Oktober/Anfang November 1978 in Genf errterte der Aussch die Berichte von Mauritius, der Sowjetunion und von Bjeloruland (Weiruland) sowie einen ergnzenden Bericht von Ecuador. Vertagt wurde die Debatte ber einen Bericht Chiles. Bislang haben 26 Staaten ihre Berichte, die binnen eines Jahres nach Beitritt zum Internationalen Pakt ber brgerliche und politische Rechte vorzulegen sind, eingereicht. Fnf Staaten haben auf Anfrage des Ausschusses ergnzende Angaben gemacht. Dagegen stehen die Berichte folgender Staaten noch aus, obwohl sie bereits 1977 fllig waren: Barbados, Costa Rica, Irak, Jamaika, Kenia, Kanada, Kolumbien, Libanon, Mali, Mongolei, Rwanda, Tansania und Uruguay. Weitere fnf Berichte fehlen, die 1978 fllig wurden.

**Sowjetunion und Bjeloruland:** Der sowjetische Bericht verursachte eine lebhafte Diskussion im Aussch. Der sowjetische Vertreter wurde vor allem zu folgenden Punkten befragt: Besteht fr die Teilrepubliken ein Sezessionsrecht? Die Verfassung von 1977 sieht dies vor. Die Experten des Ausschusses bezweifelten die Relevanz dieser Vorschrift, auf die im Bericht hingewiesen worden war, betonten dabei jedoch gleichzeitig, da das in Art.1 des Paktes garantierte Selbstbestimmungsrecht die Gewhrleistung eines Sezessionsrechtes nicht mit umfasse. Des weiteren stand im Mittelpunkt der Diskussion die Frage

nach den Garantien fr ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Strafverfahren. Bezweifelt wurde auerdem die Behauptung des Berichts, da es keine politisch begrndete Diskriminierung gebe. Weitere Fragen bezogen sich auf die Mglichkeit, Personen zur Zwangsarbeit heranzuziehen — der sowjetische Vertreter sprach den Arbeitslagern den Charakter der Strafe ab und bezeichnete sie als reine Erziehungsmanahmen —, die Freiheit der Religionsausbung, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Freizgigkeit. Angesprochen wurde auch der Vorwurf an die Sowjetunion, sie erlaube die Einweisung von Regimekritikern in psychiatrische Anstalten. Ihr Vertreter nahm in der Diskussion den Standpunkt ein, die Rechtsordnung und die Praxis in der Sowjetunion stnden in vollem Einklang mit dem Weltpakt. Einige der in der Diskussion genannten Grundrechtsbeschrnkungen rechtfertigte er aus der ›ordre public‹-Klausel der Art.18, 19 und 21 des Paktes. — Der bjelorusische Bericht wurde unter vergleichbaren Gesichtspunkten geprft, wenn auch weniger intensiv.

**Mauritius:** Hauptdiskussionspunkt war hier die Rechtsstellung der Frau. Der Regierungsvertreter teilte in der Debatte mit, da bereits gesetzgeberische Initiativen eingeleitet worden seien, um die Stellung der Frau zu verbessern. Weiterhin wurde diskutiert, ob die Mglichkeit, krperliche Zchtigungen als Kriminalstrafe anzuordnen, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuwiderluft; schlielich ging es um die Unabhngigkeit der Gerichte sowie das Festnahmerecht der Polizei. Wie auch in den bisherigen Debatten wurde ebenfalls die Stellung des Paktes in der Normenhierarchie von Mauritius angesprochen.

**Ecuador:** Die Errterung konzentrierte sich auf die Fragen des Wahlrechts — nur des Lebens und Schreibens kundige Brger haben ein aktives Wahlrecht —, den Strafvollzug sowie die Stellung der eingeborenen Bevlkerung. Hinsichtlich des letzten Punktes fhrte der Regierungsvertreter aus, da Bestrebungen unternommen wrden, die eingeborene Bevlkerung zu integrieren.

**Individualbeschwerden:** In nichtffentlicher Sitzung beschftigte sich der Aussch mit den eingegangenen Individualbeschwerden. Er erhielt sechs neue Beschwerden, anhngig waren noch einige wenige ltere. Die nchste Tagung des Ausschusses ist fr den 9. bis 27. April 1979 in New York vorgesehen. **Wo**

#### **Rechtsfragen**

##### **Humanitres Kriegsvlkerrecht: Zusatzprotokolle in Kraft (6)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 1/1978 S.31 fort.)

Der Verbesserung des Schutzes der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen sollen die Zusatzprotokolle I und II zu den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12. August 1949 dienen; sie sind sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten. Ratifiziert haben bisher (Stand: 20. Dezember 1978) El Salvador, Ghana und Libyen.

Zusatzprotokoll I wurde von 62 Staaten, II von 58 Staaten unterzeichnet; Vorbehalte gaben bei Zusatzprotokoll I 10 Staaten und bei II 6 Staaten ab. **Red**

##### **Umweltkrieg: Konvention in Kraft (7)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.96f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.131f.)

Die »Verwendung von umweltverndernden Techniken zu militrischen oder sonstigen feindseligen Zwecken« verbietet die am 5. Oktober 1978 nach der Ratifikation durch 20 Staaten in Kraft getretene ›ENMOD‹ (von ›environmental modification techniques‹) Konvention. Bis zum 1. Januar 1979 waren folgende 21 Staaten dem Vertrag beigetreten: Bjeloruland (Weiruland), Bulgarien, Dnemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Ghana, Grobritannien, Indien, Jemen (Arabische Republik), Kuba, Laos, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zypern. **Red**

##### **IGH: Entscheidung zum gis-Streitfall — Festlandsockelstreit Libyen/Tunesien (8)**

(Die folgenden Ausfhrungen knpfen an den Bericht in VN 5/1976 S.153f. an.)

I. Am 19. Dezember 1978 erklrte sich der Haager Internationale Gerichtshof (IGH) im Falle des griechisch-trkischen Festlandsockelstreits (Aegean Sea Continental Shelf Case) fr in der Sache unzustndig. Die Entscheidung erging mit 12 gegen 2 Stimmen. Gegen die Entscheidung stimmten der Richter de Castro sowie der griechische Ad-hoc-Richter Stassinopoulos.

Der Gerichtshof sttzte sich in seiner Entscheidung auf einen zu Art.17 der Generalakte von 1928 ber die friedliche Beilegung internationaler Konflikte von Griechenland, dem Klger dieses Verfahrens, eingelegten Vorbehalt. Art.17 der Generalakte begrndete die grundstzliche Zustndigkeit des Stndigen Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten. Der IGH ging davon aus, da dies im Verhltnis zu Griechenland und zu der Trkei, die beide der Generalakte beigetreten waren, seine Zustndigkeit als Nachfolger des Stndigen Internationalen Gerichtshofs begrnden wrde unter der Voraussetzung, da Art.17 in dem konkreten Fall angewandt werden knne. Dies verneinte der IGH unter Bezug auf den bereits erwhnten Vorbehalt Griechenlands, durch den dieses bei seinem Beitritt zu der Generalakte im Jahre 1931 alle Streitigkeiten ber seinen territorialen Status der Jurisdiktion des Gerichtshofs entzog.

Griechenland hatte argumentiert, da sich die Trkei nicht regulr auf diesen Vorbehalt berufen habe, so da er fr die Kompetenzentscheidung des Gerichtshofs nicht herangezogen werden knne. Dem hielt der IGH entgegen, da die Trkei in der Klageerwiderung auf diesen Vorbehalt hingewiesen habe, was als ausreichend anzusehen sei.

Des weiteren machte Griechenland geltend, da der Vorbehalt auch sachlich nicht fr den vorliegenden Fall zutreffe. Es seien nicht alle territorialen Streitigkeiten von der Jurisdiktion des Gerichtshofs aus-